

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 10 (1912)

Heft: 5

Artikel: Ueber die Behandlung zurückgebliebener Nachgeburtsreste

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-948805>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“
Waghauseg. 7, Bern,

wohin auch Abonnements- und Inserations-Aufträge zu richten sind.

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Fellenberg-Lardy,

Frauenarzt,

Schwanengasse Nr. 14, Bern.

Für den allgemeinen Teil:

Frl. A. Baumgartner, Hebamme, Waghauseg. 3, Bern

Abonnements:

Jahres-Abonnements Fr. 2. 50 für die Schweiz
Mk. 2. 50 für das Ausland.

Inserate:

Schweiz 20 Cts., Ausland 20 Pf. pro 1-sp. Petitzeile.
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Ueber die Behandlung zurückgebliebener Nachgeburtreste.

Bei jeder Geburt hat bekanntlich die Hebamme oder der vielleicht anwesende Arzt die Pflicht, den Fruchtkuchen, oder besser die ganze Nachgeburt genau zu inspizieren und nach allen Richtungen hin zu untersuchen. Der Fruchtkuchen weist im normalen Zustande an seiner mütterlichen Fläche einen graubraunen Leberzug auf, der aus der hinfalligen Haut besteht, jenem Teile der Gebärmutter schleimhaut, der infolge der Schwangerschaftsänderungen sich bei der Geburt in einer bestimmten Schicht von dem darunterliegenden Teile löst und abgeht. Außer diesem Leberzug lassen sich auf dem Fruchtkuchen noch ein System von Furchen unterscheiden, die zwar nur feicht sind, aber doch die mütterliche Seite des Fruchtkuchens in Felder einteilen, die den einzelnen Zotten entsprechen. Auf der dem Kinde zugewendeten Seite des Fruchtkuchens hingegen finden wir einen aus der Wasserhaut bestehenden Leberzug, der sich dann auch auf die Nabelschnuroberfläche ausbreitet und diese einhüllt. Unter ihr befindet sich die Lederhaut, aus der die Plazentazotten hervorgewachsen sind und diese ist von einem Netze von größeren Blutgefäßen durchzogen, die von dem Kinde das Blut nach dem Fruchtkuchen führen (Plazentararterien), oder es von der Plazenta zu dem Kinde in gereinigtem Zustande zurückleiten (Plazentavenen). Die Blutgefäße dringen in die Zotten ein und verzweigen sich dort zu feinen Haargefäßen in den feineren Zotteneiden, um sich in den Venen wieder zu sammeln. Die Lederhaut geht nun vom Rande des Fruchtkuchens als Eihülle weiter und bildet die Wandung der Fruchtblase; sie ist auf ihrer ganzen Innenfläche von der Wasserhaut ausgekleidet. Der Mutterkuchen ist nur ein ausgebildeter und komplizierter Teil der Lederhaut oder des Chorion.

Bei der Geburt wird nach dem Austritt des Kindes von der Gebärmutter auch die Nachgeburt, also der Fruchtkuchen mit den Eihäuten ausgestoßen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen: Entweder, wie dies das häufigste ist, in der Art, daß der Fruchtkuchen sich zuerst in seiner Mitte durch die Zusammenziehungen der Gebärmutter ablöst von der Wand und indem sich hinter ihm Blut ansammelt, wird er von der Mitte zum Rande allmählich immer mehr abgedrängt und endlich umgestülpt. Der so umgestülpte Fruchtkuchen zieht dann bei seinem Tiefertreten an den noch festhängenden Eihäuten und wenn die Nachgeburt zu Tage tritt, so erscheint zuerst die Nabelschnur, dann die kindliche Seite des Fruchtkuchens und endlich der umgestülpte Ejsack. Eine andere Art der Lösung ist die, bei der sich die Plazenta bis an ihren Rand von der Gebärmutter losmacht und dann gleichsam an derselben entlang gleitet und die Eihüllen nach sich zieht. Hier erscheint zuerst in der Schamspalte die mütterliche Seite des Fruchtkuchens und die ganze Nachgeburt

ist nach ihrer Austreibung so, wie sie in der Gebärmutter lag, mit der Eihöhle nach innen und in nicht umgestülptem Zustande.

Bei der Fehl- und Frühgeburt verhält sich die Sache um so ähnlicher, je näher dem normalen Schwangerschaftsende die Unterbrechung eintritt, während am Anfang der Schwangerschaft die Austreibung in einer andern Weise vor sich geht. Bei der Fehlgeburt in den ersten drei bis vier Schwangerschaftsmonaten kann das Ei im Ganzen ausgestoßen werden, was am günstigsten ist. Durch die Wehen wird das Ei ohne Eröffnung der Blase von der Gebärmutterwandung losgelöst und dann ausgetrieben. Leider aber ist diese Art nicht die Regel, sondern sehr oft eröffnet sich zuerst die Fruchtblase, das Wasser geht ab und die Frucht wird ausgetrieben. Da nun die zurückbleibende Nachgeburt nicht einen resistenter Körper darstellt, sondern sich mehr wie ein lappiges Gebilde verhält, so können die Zusammenziehungen der Gebärmutter nicht recht angreifen und die Ausstoßung unterbleibt. Die Kontraktionen werden aber durch diesen Inhalt dennoch verhindert, mit ihrer ganzen Kraft zu wirken und so werden die Blutgefäße am Verschlus gehindert, und es kommt zu mehr oder weniger starken Blutungen, die erst aufhören, wenn die Gebärmutter leer wird. Manchmal nun geschieht letzteres dadurch, daß sich die zurückgebliebenen Eireste mit geronnenem Blute durchsetzen und dieses nach und nach immer fester wird und so nun die Eiresten an Konsistenz gewinnen, wodurch schließlich auch eine spontane Ausstoßung erzielt werden kann. Doch auch dieser Modus gehört zu den Ausnahmen, weil es oft anfangs so stark blutet, daß man dieses Ereignis nicht abwarten kann und darf. Ähnlich ist die Bildung einer Blutmole, die dadurch entsteht, daß in einem Ei die Frucht abstirbt und nun ohne Eröffnung der Eihöhle sich durch allmählich in und zwischen die Zottenmassen hinein erfolgende Blutungen unter Schrumpfung der Eihöhle ein solcher konsistenter Körper bildet, der dann oft erst nach längerer Zeit ausgestoßen wird.

Wenn in der Ausstoßung der Nachgeburt, sei es nach einer normalen Geburt, sei es nach einem Abort, eine Regelwidrigkeit vorkommt, so geschieht es, daß mehr oder weniger große Teile des Fruchtkuchens oder der Eihäute zurückbleiben in der Gebärmutter und nun dort zu unheilbaren Folgen führen können. Die Ursachen hiervon können verschieden sein. Es können entzündliche Veränderungen einzelner Teile der Gebärmutter schleimhaut vorhanden sein, ferner können frühere Verletzungen der Gebärmutterwand die Ursache von Veränderungen gewisser Stellen der Schleimhaut abgeben, so daß die Zotten dann tief in die Muskulatur hineinwachsen; oder ein ungeschickter und zu frühe vorgenommener Versuch die Nachgeburt zu exprimieren, kann einzelne Zotten abreißen von dem Fruchtkuchen und diese bleiben zurück; endlich kommt es vor, daß sich eine

sogenannte Nebenplazenta einige Zentimeter weit von der Hauptplazenta entfernt in den Eihäuten gebildet hat und nun bei der Geburt zurückbleibt, während anscheinend die ganze Plazenta herauskommt. Das Fehlen einzelner Zotten erkennt man bei der Besichtigung der mütterlichen Fläche des Fruchtkuchens daran, daß in der gefurchten Fläche sich Defekte finden, die sich durch Aneinanderlegen der benachbarten Zotten nicht ausgleichen lassen; denn auch ohne Fehlen von Teilen sind oft zerrissene Partien da, die die Zotten von einander trennen und den Leberzug von hinfalliger Haut zerreißen. Das Zurückbleiben einer Nebenplazenta kann man erkennen aus dem Umstande, daß zu diesen stets von der Nabelschnur, sei es direkt nur in den Eihäuten verlaufend, sei es auf einem Umwege über die Hauptplazenta, Blutgefäße hinziehen und diese also bei Zurückbleiben der Nebenplazenta zerrissen in den Eihäuten münden.

Sie sehen aus diesen Erwägungen, wie wichtig es ist, daß bei einer Geburt jedesmal der Fruchtkuchen auf das Genaueste kontrolliert und betrachtet wird und zwar auf seiner der Mutter zugekehrten Seite. Aber auch die Eihäute werden betrachtet, indem auch von diesen Teile, ja die ganze Lederhaut zurückbleiben kann.

Bei der Fehlgeburt ist die Kontrolle weniger leicht und viel unsicherer, als bei der normalzeitigen Geburt. Man sieht wohl abgegangene Feten und Stücke; aber sie sind gewöhnlich durch das ergoffene Blut verfärbt und mit Blutgerinnseln vermischt, so daß sie schwer genau zu erkennen sind; ferner sind oft schon vor der Ankunft der Hebamme Stücke abgegangen und fortgeworfen worden; dann läßt sich aus diesen Fetten auch nur schwer erkennen, ob nun die Eiteile vollständig vorliegen, oder nur zum Teil. Die besten Verhältnisse bieten die oben erwähnten Fälle, wo das Ei im Ganzen ausgestoßen wurde und genau betrachtet werden kann. Meist wird man sich darnach richten, ob die Patientin noch blutet oder nicht und daraus den Schluß ziehen, daß die Gebärmutter leer oder nicht leer ist. Aber auch dieser Umstand kann täuschen; oft blutet es einige Zeit nicht, trotzdem in dem Uterus noch Teile des Eies enthalten sind, um dann um so heftiger im ungünstigsten Momente wieder zu beginnen.

Wenn ein Defekt in der Nachgeburt konstatiert wird, so hat bekanntlich die Hebamme die Pflicht, nach einem Arzte zu schicken und dieser wird ein fehlendes Stück Fruchtkuchen sofort durch Eingehen mit der Hand in die frisch entbundene Gebärmutter suchen und entfernen. Auch bei einer Fehlgeburt wird in den meisten Fällen die Gebärmutter untersucht und von ihrem Inhalte gereinigt werden müssen. In beiden Fällen kommen so allfällig bestehende Blutungen zum Stehen und wenn der Eingriff mit der nötigen Vorsicht und Reinlichkeit ausgeführt worden ist, so wird meistens eine böse Folgeerscheinung für die Wöchnerin, wie Fieber etc.

sich nicht einstellen. Größere Feten Eihäute wird man je nachdem zu entfernen suchen, besonders wenn ein Teil der Feten aus dem Muttermunde in die Scheide hinunterhängt und die Gefahr besteht, daß sich dieser entlang Bakterien aus der Scheide in die Gebärmutterhöhle hineinschieben könnten. In anderen Fällen wird man der Natur die Ausstoßung der Eihautfetzen überlassen und den Prozeß durch höhere Gaben von Secalepräparaten unterstützen.

Es ist aber nicht selten der Fall, daß Stücke der Nachgeburt zurückbleiben, deren Fehlen entweder aus ungenauer Inspektion der letzteren oder weil die Nachgeburt zu stark zerstückt zum Vorschein kommt, nicht bemerkt wird. Bei der Fehlgeburt ist meist ein Fehler der Patientin vorliegend, die entweder den Abort erst als eine verlängerte Regelblutung auffaßte und deswegen keine Hilfe herbeirief, oder die auf verbotener Weise die Unterbrechung der Schwangerschaft selber bewirkte oder bewirken ließ und nun sich scheut, sich behandeln zu lassen. Aber auch hier kommt es vor, daß die Hebamme glaubt, das ganze Ei abgehen gesehen zu haben, während noch größere Mengen in der Gebärmutter zurückgeblieben sind. Man ist bei Abortausräumungen immer wieder von neuem erstaunt, wie große Mengen von Eiteilen und Decidua ein solcher Uterus enthalten kann. (Schluß folgt.)

Schweizer. Hebammenverein.

Einladung

zum

19. Schweiz. Hebammentag in Basel

Montag den 3. und Dienstag den 4. Juni 1912.

Werte Kolleginnen!

Zu unserm diesjährigen Hebammenfeste, den 4. Juni, laden wir Sie alle herzlich ein. Basel will uns diesmal Gastfreundschaft gewähren und hoffen und wünschen wir, daß recht viele Kolleginnen von nah und fern unserer und der Basler-Sektion Einladung Folge leisten werden.

Wohl sind ernste Traktanden zu erledigen, doch hoffen wir, daß die am 3. Juni stattfindende Delegiertenversammlung dieselben in einer Weise erledigen werde, daß die Generalversammlung ihre prompte Zustimmung nicht verweigern wird, so daß uns an unserm besondern Festtage genügend Zeit zu recht gemüthlicher Zusammenkunft verbleiben werde.

Diese Gemüthlichkeit und Festesfreude wird noch erhöht werden durch die erheuliche Mitteilung, die wir Ihnen machen dürfen, daß die Firma Nestlé in hochherziger Weise sich anerkannt hat, allen Mitgliedern des Vereins das Mittagessen in der Safran-Zunft zu bezahlen.

Wir haben dieses Anerbieten dankbar angenommen im besonderen Interesse für die minderbemittelten Kolleginnen, denen auf diese Art die Teilnahme am Feste wesentlich erleichtert wird.

Die Sektion Basel will uns ebenfalls ihre lebenswürdige Gastfreundschaft bezeigen, indem sie uns nach dem Bankett zu einem Kaffee im zoologischen Garten einladet.

Es stehen uns also an diesem Tage besondere Genüsse bevor, ohne daß wir deswegen genötigt wären, unsere Börse allzusehr in Anspruch nehmen zu müssen und so dürfen wir wohl hoffen, daß die Beteiligung eine recht große sein werde.

Die Firma Nestlé liefert die Bankettkarten mit abreibbarem Coupon selbst. Selbe müssen beim Betreten des Hörjales, also vor den Verhandlungen, bezogen werden und beim

Mittagessen dem Wirte zum Abreißen des Coupons vorgewiesen werden.

Den Delegierten, welche Nachtquartier wünschen, die Mitteilung, daß selbe bei Frau Blattner, Präsidentin der Sektion Basel (Elisabethenstraße 40), bestellt werden können. Frau Blattner hat bereits vorgeesehen im Blaukreuzhaus, wo Zimmer mit zwei Betten zur Verfügung stehen à Fr. 2. — pro Bett. Doch wird vorübergehende Bestellung erwünscht.

Am 4. Juni werden Kolleginnen der Sektion Basel, mit schwarz-weißen Mätschen geschmückt, an den Vormittags-Zügen am Bahnhof sein, um die Kolleginnen abzuholen und ihnen den Weg zu weisen.

So ist denn wohl für alles auf's Beste gesorgt und haben wir nur herzlich zu danken, sowohl der Tit. Firma Nestlé, als auch der Sektion Basel, die beide so vieles leisten zum vollen Gelingen eines frühlichen Festes!

Unserer alten Kollegin, Frau Lüthi in Holziken, entbieten wir noch unsere herzlichsten Glückwünsche zu ihrem 50. Berufsjubiläum und danken ihr herzlich für ihre freundliche Einladung, ihr Fest mitfeiern zu helfen. Wir hätten dies gerne getan, wenn nur der Weg nicht so weit wäre. Vielleicht entschließt sie sich ihrerseits nun, nach Basel zu kommen, wo wir uns freuen würden, ihr noch persönlich unsere besten Wünsche für einen schönen Lebensabend darbringen zu können.

Also auf ein frühliches Wiedersehen in Basel, werte Kolleginnen alle, von nah und fern, zu froher Festesfreude!

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen!

Für den Zentral-Vorstand,
die Präsidentin:

H. Hüttenmoser, St. Gallen.

Traktanden für die

Delegierten-Versammlung

Montag den 3. Juni, nachmittags 3 Uhr,

in der

Safran-zunft, Gerbergasse, Basel.

1. Begrüßung durch die Präsidentin.
2. Wahl der Stimmzählerinnen.
3. Vereinsberichte der Delegierten der Sektionen Baselland, Bern und Biel.
4. Jahres- und Rechnungsbericht des Schweiz. Hebammen-Vereins.
5. Bericht der Revisorinnen über die Vereinskasse.
6. Jahres- und Rechnungsbericht der Krankenkasse.
7. Bericht der Revisorinnen über die Krankenkasse.
8. Bericht über den Stand des Zeitungs-Unternehmens.
9. Revisorinnen-Bericht über das Zeitungs-Unternehmen.
10. Anträge des Zentralvorstandes:
 - a) Es sei zur Vermeidung eines Defizites der Krankenkasse eine Karenzzeit von 7 Tagen einzuführen, d. h. für die ersten 7 Tage der Erkrankung wird kein Krankengeld ausbezahlt.
 - b) Es sei Fr. Anna Baumgartner in Bern in Anerkennung ihrer vielen Verdienste um den Schweiz. Heb.-Verein als Ehrenmitglied zu ernennen.
11. Antrag der Krankenkasse-Kommission:
 - a) Es sei der Halbjahres-Beitrag für die Krankenkasse um 1 Fr. 50 Cts. zu erhöhen. Begründung: Da wir nun einmal auf dem Standpunkt angelangt sind, den Jahresbeitrag erhöhen zu müssen, so soll es in dem Maße geschehen, daß das Defizit der Krankenkasse für längere Zeit gehoben ist.

12. Antrag der Sektion Basel:

Es soll die Krankenkasse in Zukunft den Beitrag von 20 Fr. an Wöchnerinnen streichen. Begründung: Die junge Hebamme, die Wöchnerin ist, hat noch ihren Mann, der für sie sorgen kann. Die alten, kranken, gebrechlichen Hebammen haben Unterstützung in Krankheit mehr nötig.

13. Antrag der Sektion Bern:

Es sei infolge steter, sehr starker Finanzspruchnahme der Krankenkasse die Einzahlung in dieselbe um 2 Fr. pro Mitglied und für 2 Jahre, d. h. bis zum Inkrafttreten des eidgen. Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetzes zu erhöhen.

14. Antrag der Sektion St. Gallen:

Es sei das Krankengeld auf 1 Fr. pro Tag herabzusetzen, solange bis das eidgenössische Krankengesetz in Kraft tritt.

15. Wahl der Revisorinnen für die Vereinstafel.

16. Wahl der Revisorinnen für die Krankenkasse.

17. Wahl des Ortes der nächsten Versammlung.

18. Wahl der Delegierten an den Bund Schweiz. Frauenvereine.

19. Allgemeine Umfrage.

General-Versammlung

Dienstag den 4. Juni, vormittags 11 Uhr,

im

Hörjale des Bernvulliamms.

Traktanden:

1. Begrüßung durch die Zentral-Präsidentin.
2. Vortrag von Herrn Prof. von Herff über „Die Bekämpfung des Kindbettfiebers in der Schweiz“.
3. Wahl der Stimmzählerinnen.
4. Genehmigung des Protokolls über die Verhandlungen des letzten Hebammentages.
5. Bericht über das Zeitungs-Unternehmen.
6. Besprechung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, betreffend:
 - a) Anträge des Zentralvorstandes.
 - b) Antrag der Krankenkasse-Kommission.
 - c) Antrag der Sektion Basel.
 - d) Antrag der Sektion Bern.
 - e) Antrag der Sektion St. Gallen.
7. Wahlen.
8. Allfällige Wünsche und Anregungen.
9. Unvorhergesehenes.

Jahresrechnung des Schweiz. Hebammenvereins 1911—1912.

Einnahmen:

	Fr.	
Saldo-Vortrag alter Rechnung	113.73	
Kapital-Zinsen	616.25	
1 Nachzahlung pro 1910/11 in die Zentralkasse	1.—	
1 Nachzahlung pro 1910/11 in die Krankenkasse	3.—	
Eintrittsgebühren von 18 Mitgliedern in die Zentralkasse, I. Semester	18.—	
Halbjahresbeiträge von 1044 Mitgliedern in die Zentralkasse, I. Semester	1,044.—	
Eintrittsgebühren von 19 Mitgliedern in die Krankenkasse, I. Semester	38.—	
Halbjahresbeiträge von 1042 Mitgliedern in die Krankenkasse, I. Semester	3,126.—	
1 Nachzahlung in die Zentralkasse, I. Semester	1.—	
2 Nachzahlungen in die Krankenkasse, I. Semester	6.—	
Eintrittsgebühren von 34 Mitgliedern in die Zentralkasse, II. Semester	34.—	
Ueberschlag	5000.—	